



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 13

Freitag, 29. März

2019

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich 120

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2019 120

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.04.2012 in der Fassung vom 07.12.2017 125

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten vom 07.10.2015 126

12. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden vom 17.12.1992 127

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney: Bebauungsplan Nr. 4 A „Innenstadt Nord Ost - Teil A“, Bebauungsplan Nr. 4 B „Innenstadt Nord Ost - Teil B“, Bebauungsplan Nr. 4 C „Innenstadt Nord Ost - Teil C“ 128

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10.05 -Feuerwehr Wiegboldsbur- im OT Wiegboldsbur der Gemeinde Südbrookmerland 132

Haushaltssatzung der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2019 133

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund Auslegung des Planes gemäß § 41 FlurbG 136

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntgabe nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);

Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich

Die Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, hat die Plangenehmigung für eine Grabenverrohrung und Grabenneuanlage in der Gemarkung Haxtum, Flur: 2, Flurstücke: 27/2 und 93 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

- Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.
- Es sind keine Schutzgebiete betroffen.
- Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 25.03.2019

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Haushaltssatzung der Stadt Emden für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	171.771.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	173.730.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	860.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	165.582.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	161.453.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.687.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.779.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.500.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.675.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes	180.770.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes	183.907.800 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.603.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.603.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.603.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.522.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000 Euro

§ 1 b

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb Kulturevents für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.214.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.214.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.198.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.840.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	335.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Kernhaushaltes

wird auf 6.500.000 Euro
festgesetzt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Rettungsdienst werden Kredite nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTUREvents werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Im Finanzplan werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.700.000 Euro veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTUREvents werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 25.000.000 Euro
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 200.000 Euro
festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb KULTURevents in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 300.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgelegt (hier nachrichtlich):

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 480 v. H.
2. Gewerbesteuer 420 v. H.

§ 6

Wertgrenzen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO nicht überschreiten.

Wertgrenzen zur Einzelveranschlagung von Investitionen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie folgende Wertgrenzen erreichen:

- Unbewegliches Vermögen und Investitionskostenzuschüsse (ohne Straßenbaumaßnahmen)	250.000,-€
- Straßenbaumaßnahmen	900.000,-€
- Bewegliches und sonstiges immaterielles Vermögen (ohne Feuerwehr)	50.000,-€
- Feuerwehrinvestitionskonzept	250.000,-€

Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche / Folgekostenberechnungen

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von folgenden Wertgrenzen erreichen:

Straßenbaumaßnahmen	250.000,-€
Sonstiges Vermögen	50.000,-€

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO, die eine einfache Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 5.000,- € betragen.

Emden, den 06.12.2018

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i.V.m § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 21.03.2019 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-402(2019) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2019 bis zum 09.04.2019 (an Werktagen) in Emden im Verwaltungsgebäude 1, Frickensteinplatz 2, Zimmer 424, zu folgenden Öffnungszeiten Mo-Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und Mo-Do. 13:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Emden, 29.03.2019

Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.04.2012 in der Fassung vom 07.12.2017

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 29 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 21.03.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2, Satz 2 d) wird neu gefasst:

d) Einfangen von Tieren,

Artikel 2

Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Wachbereitschaft der Stadt Emden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22.02.2007 in der Fassung vom 07.12.2017.

Folgende Gebührenziffer wird eingefügt:

	Euro/Std.
1.1.1 Beamter gehobener Dienst/vergleichbarer Arbeitnehmer	56,00 €

Folgende Gebührenziffer wird geändert:

4.2 gestrichen

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, 25.03.2019

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister
B. Bornemann

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten vom 07.10.2015

in der Fassung der 1. Änderung vom 20.02.2019

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.10.2007, hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 20.02.2019 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Norden wird durch die Feuerwehrsatzung vom 15.12.1995, in der Fassung der 3. Änderung vom 07.12.2017, festgelegt.

Gebührentatbestände

I. Personaleinsatz

1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr	0,35 €/min
--	------------

II. Einsatz von Fahrzeugen

1. Kommandowagen	(KdoW)	1,46 €/ min
2. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge	(HLF)	4,57 €/ min
3. Löschgruppenfahrzeuge	(LF)	5,81 €/ min
4. Drehleiter	(DLK 23/12)	5,36 €/ min
5. Gerätewagen	(GW)	1,92 €/ min
6. Mannschaftstransportfahrzeuge	(MTW)	0,74 €/ min
7. Pritschenwagen	(PW)	1,08 €/ min
8. Boote	(Boot)	0,43 €/ min

III. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und –teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt

IV. Unfugalarm und fehlerhafte Alarmierung

Bei missbräuchlicher/ fehlerhafter Alarmierung der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden wird ein Pauschalbetrag i. H. v. 323,19 € pro Einsatz festgesetzt.

V. Brandsicherheitswachen

Für Brandsicherheitswachen fallen für den Personaleinsatz Gebühren in Höhe von 15,00 €/ h pro Person an.

Norden, 26.03.2019

Stadt Norden

Der Bürgermeister

12. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden vom 17.12.1992

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 26.02.2019 nachfolgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden beschlossen:

1. Benutzungsgebühren je Einzelgrab

Reihengräber

1.1	Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	490,00 €
	Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	283,00 €

Wahlgräber

1.3	Nutzungsrecht je Einzelstelle	870,00 €
1.4	Nutzungsrechtsverlängerung je Einzelstelle / Jahr	26,00 €
1.5	Nutzungsrecht Rasengrab in parkähnlicher Lage	1.580,00 €
1.6	Nutzungsrechtsverlängerung zu 1.6	95,00 €
1.7	Nutzungsrecht Rasengrab im Kleinfeldbereich	1.200,00 €
1.8	Nutzungsrechtsverlängerung zu 1.7 / Jahr	95,00 €
1.9	Pflege nach Umwandlung in Rasengrab im Kleinfeldbereich / Jahr	55,00 €
1.10	Freischneiden der Grabplatte zu 1.9 pro Jahr	25,00 €

Urnengräber

1.11	Urnensreichengrab	500,00 €
1.12	Urnenvahlgrab	500,00 €
1.13	Nutzungsrechtsverlängerung zu 1.12 / Jahr	25,00 €
1.14	Urnengrab ohne Kennzeichnung	393,00 €
1.15	Urnengemeinschaftsgrabstelle mit Pflege	687,00 €
1.16	Nutzungsrechtsverlängerung zu 1.15 / Jahr	45,00 €
1.17	Urnengrab auf der Obstwiese	1.439,00 €
1.18	Urnengrasengrab im Kleinfeldbereich	1.000,00 €

Erbgräber

1.19	Veranlagung für 10 Jahre pro Jahr und Stelle	16,50 €
------	--	---------

2. Grabherstellung

2.1	Für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	265,00 €
2.2	Für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	105,00 €
2.3	Urnengrab	131,00 €

3. Ein-, Aus- und Umbettungen von Särgen und Urnen

3.1	Gebühr nach tatsächlichem Aufwand
-----	-----------------------------------

4. Sonstiges

4.1	Benutzung der Friedhofskapelle	80,00 €
4.2	Benutzung der Leichenhalle Tag 1 bis 4	170,00 €
	Benutzung der Leichenhalle ab Tag 5 je Tag	42,00 €
4.3	Orgelnutzung	5,00 €

5. Verwaltungsgebühren

5.1	Nutzungsrechtsurkunde für eine Wahlgrabstätte	8,00 €
5.2	Berechtigungsschein nach § 6 der Friedhofssatzung	39,00 €
5.3	Umschreibung von Erbgrabstätten pro Stelle	12,00 €
5.4	Überlassen von Räumlichkeiten an Bestatter / Jahr	155,00 €
5.5	Genehmigung von Grabmalen nach § 23 der Friedhofssatzung	20,00 €

Norden, 26.03.2019

Stadt Norden

Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Bauleitplanung der Stadt Norderney:

Bebauungsplan Nr. 4 A „Innenstadt Nord Ost - Teil A“

Bebauungsplan Nr. 4 B „Innenstadt Nord Ost - Teil B“

Bebauungsplan Nr. 4 C „Innenstadt Nord Ost - Teil C“

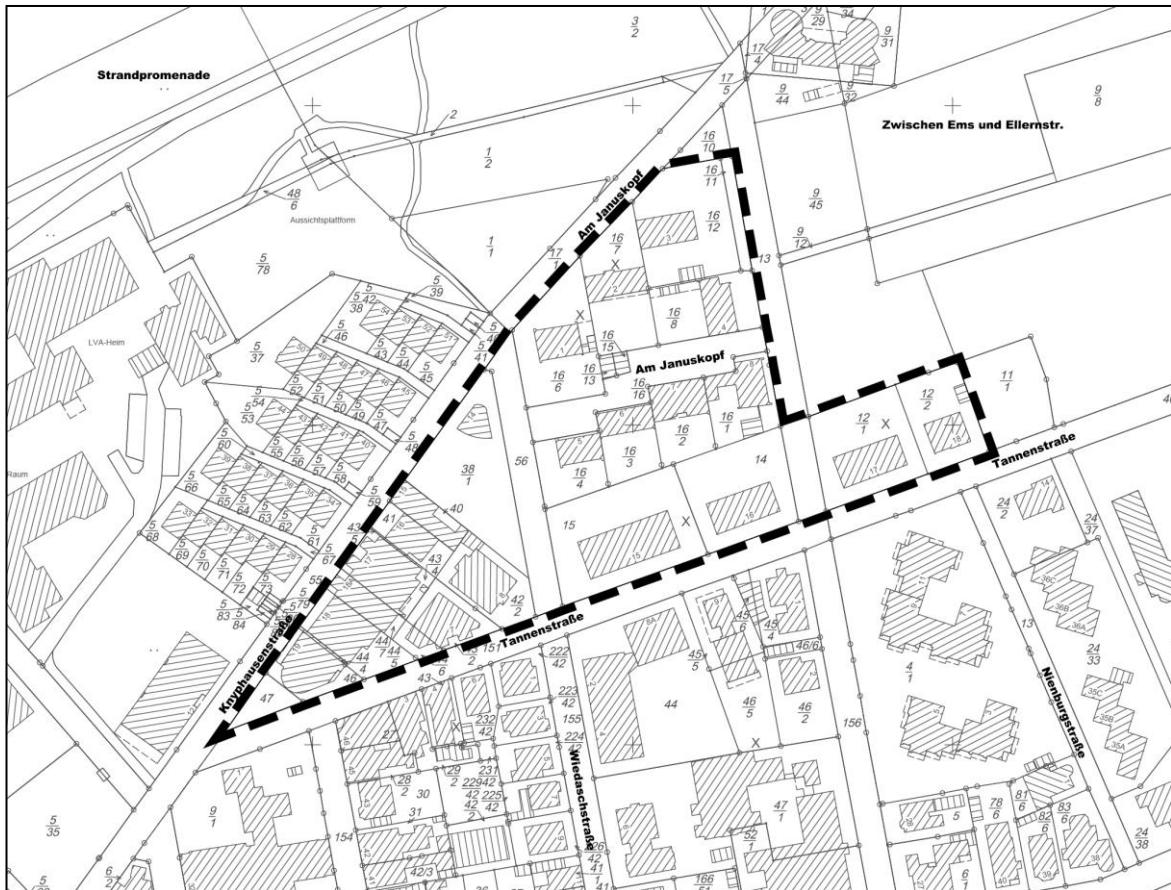
Der Rat der Stadt Norderney hat am 26.03.2019 in öffentlicher Sitzung die o.g. Bebauungspläne gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungspläne können einschließlich der Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungspläne einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

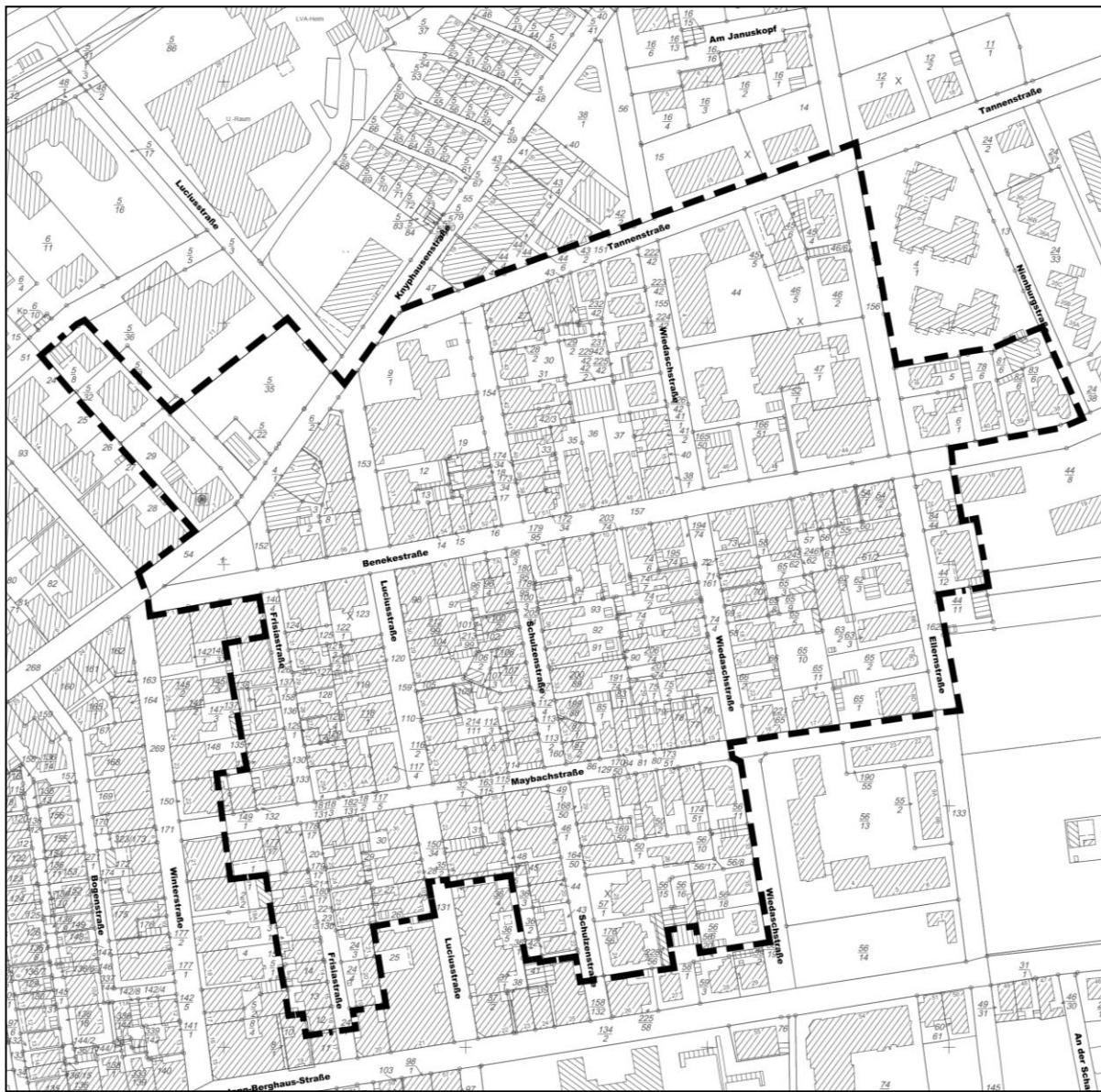
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

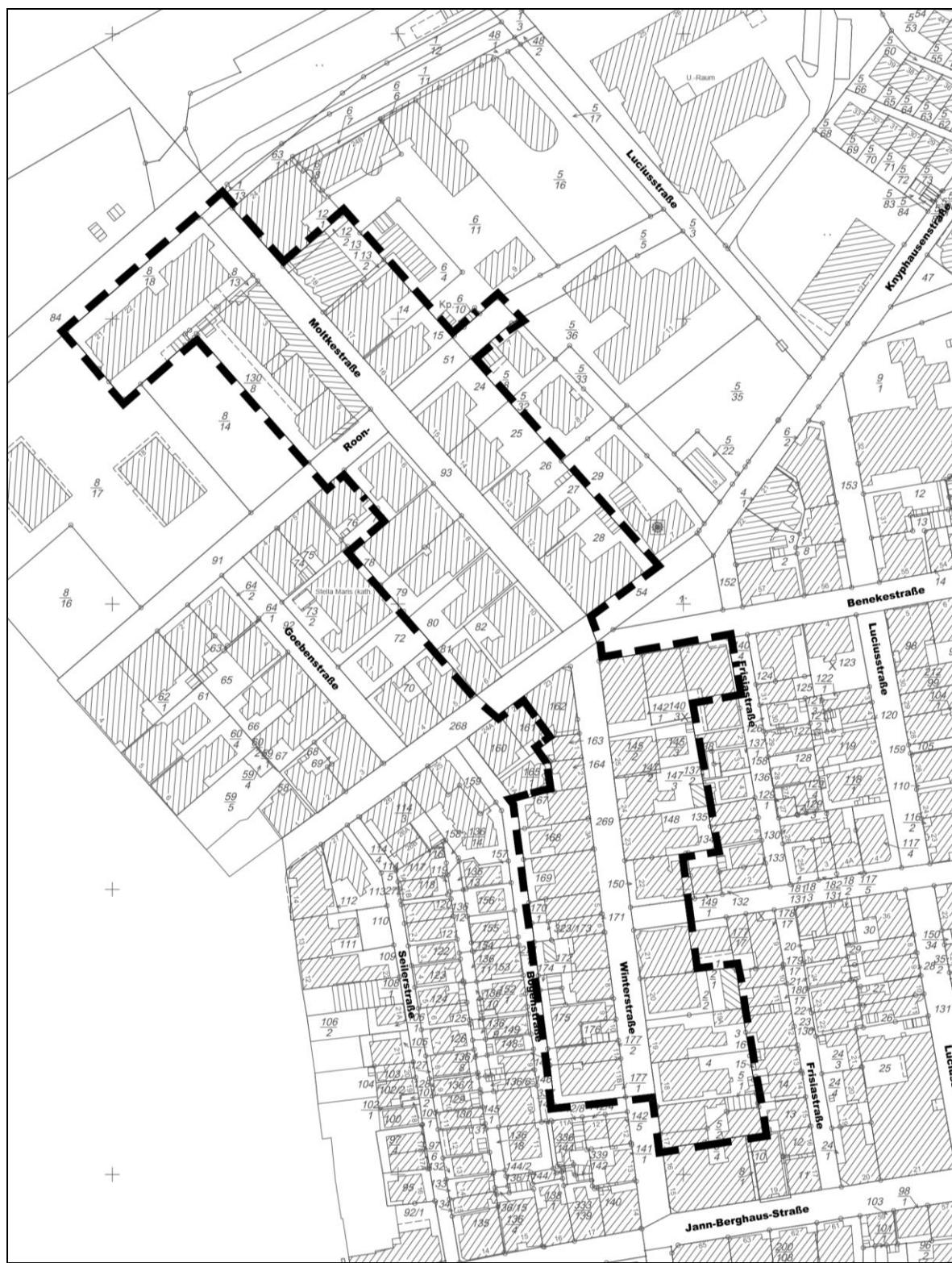
Die Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich:



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4 A „Innenstadt Nord Ost - Teil A“



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4 B „Innenstadt Nord Ost – Teil B“



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4 C „Innenstadt Nord Ost - Teil C“

Norderney, den 27.03.2019

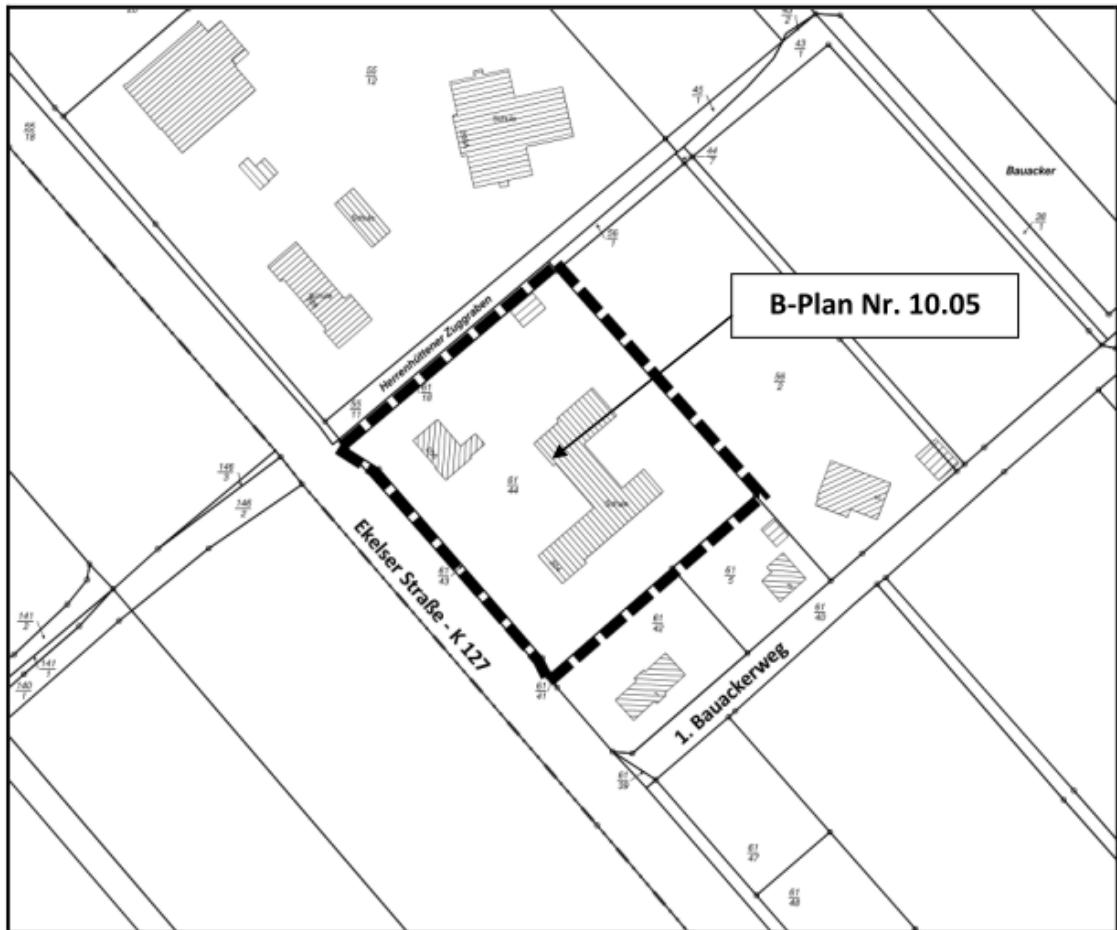
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

**Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 10.05 –Feuerwehr Wiegboldsbur-
im OT Wiegboldsbur der Gemeinde Südbrookmerland**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Dezember 2018 den Bebauungsplan Nr. 10.05 -Feuerwehr Wiegboldsbur- im Ortsteil Wiegboldsbur als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10.05 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 27. März 2019

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süßén

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Südbrookmerland
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in der Sitzung am 21. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.838.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	24.838.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.754.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.177.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.686.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.369.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.800.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	645.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.241.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.191.600 €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.049.500 €

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Regiebetriebes **Sozialstation Südbrookmerland** für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen von	1.556.700 €
Aufwendungen von	1.556.700 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen von	14.100 €
Ausgaben von	14.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.800.000 € festgesetzt.

§ 2 a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 240.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen **des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.800.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360,00 v. H.	
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360,00 v. H.	
2. Gewerbesteuer		360,00 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 7.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, wenn er fünf Prozent des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Als erheblich im Sinne des § 8 Absatz 1 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) gelten Beträge ab 7.500 €.
5. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten im Sinne des § 4 Absatz 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 7.500 € übersteigt.
6. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Absatz 1 KomHKVO sind für Investitionen in das Vermögen solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag in Höhe von 2.400.000 € übersteigen.

Südbrookmerland, den 21. Februar 2019

Gemeinde Südbrookmerland

Süßén
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 27.März 2019, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.04.2019 bis zum 09.04.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 301, öffentlich aus.

Südbrookmerland, 27.03.2019

Gemeinde Südbrookmerland

Süßén
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen, Landkreise Aurich und Wittmund Auslegung des Planes gemäß § 41 FlurbG

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich hat als Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Tannenhausen den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), aufgestellt. Nach den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122), ist für die geplanten Maßnahmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 19 i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, ist die Öffentlichkeit in das Verfahren zur Aufstellung des Planes einzubeziehen. Dies geschieht durch Auslegung des Planes für einen Monat.

Eine Ausfertigung des Planes liegt in der Zeit vom **01.04. bis 30.04.2019** zur Einsichtnahme für jedermann bei der **Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich und der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt** während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Anregungen und Bedenken zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich** oder den vorgenannten Gemeinden vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingebrachte Einwendungen sind gemäß § 9 UVPG und § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639), ausgeschlossen. Diese Äußerungen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung über den Plan unberücksichtigt. Rechtsansprüche werden gemäß § 9 UVPG durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 VwVfG wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, den 21.03.2019

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Bohlen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.